Konzessionsvertrag Gemeinschaftsantennenanlage Diessenhofen

vom 05. Juli 1985



Konzessionsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Diessenhofen und der Firma Gemeinschaftsantennenanlage Diessenhofen AG, mit Sitz in Diessenhofen über Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage.

I ZWECK UND STANDORT

- Art. 1 Die Firma Gemeinschaftsantennenanlage Diessenhofen AG (Firma) erstellt, Zweck betreibt und unterhält auf eigene Rechnung und Gefahr eine Gemeinschaftsantennenanlage (GA) für die Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde). Das Werk hat zum Ziel, der Bevölkerung der Gemeinde einen einwandfreien Fernseh- und Radioempfang mit optimaler Programmauswahl zu gewährleisten und das Ortsbild vor Verunstaltung zu schützen.
- Art. 2 Der gegenwärtige Standort der Empfangsanlage befindet sich im Gebiet Standort der Empfangsanlage befindet sich im Gebiet Standort der Empfangsanlage Die Firma ist gehalten, die Nutzung des für Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptanlagen erforderlichen Landes durch ein Baurecht grundbuchamtlich zu sichern.

II BAU, UNTERHALT UND BETRIEB DER GA

- Art. 3 Das von der Firma zu erstellende Kabelverteilnetz für die Übertragung von Umfang Fernseh- und Radioprogrammen umfasst das ganze Gemeindegebiet(ausgenommen einzelne alleinstehende Liegenschaften und Weiler).
- Art. 4 Die Erstellung der Hauszuleitung bis und mit der bei der Hauseinführung Hauszuleitung montierten, plombierbaren Hausanschlussdose erfolgt durch die Firma auf eigene Kosten.

 Die Firma bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung sowie den Montageort der Hausanschlussdose im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer. Beim Bau der Anlage, bzw. der Montage der Leitungen und deren Unterhalt, hat die Firma auf die Interessen der Haus- und Grundeigentümer in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Bei späterer Verlegung von nicht unmittelbar der Versorgung des Teilnehmers dienenden Leitung sind die Kosten von der Firma zu tragen. Die Kosten für die Verlegung reiner Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Haus- und Grundeigentümer.
- Art. 5 Die Erstellung der Verteilanlage innerhalb des Gebäudes ab Hausan- Hausinstallation schlussdose ist Sache des Hauseigentümers. Diese Installationsarbeiten dürfen von jedem Fachgeschäft, das die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt, ausgeführt werden.

 Der Anschluss an die Hausanschlussdose darf nur durch die Firma ausgeführt werden.

95.5

- Bei der Detailprojektierung hat sich die Firma über das Vorhandensein von Leis-Werkleitungen zu erkundigen. Bestehende Rohrleitungen öffentlicher Werke tungs-verlegung sind von der Firma soweit als möglich für die Kabelführung zu benützen. Notwendige Grabarbeiten erfolgen nach gegenseitiger Absprache und wenn immer möglich koordiniert mit den Aktivitäten öffentlicher Dienste. Bei gemeinsamer Neuerstellung von Leitungsgräben wird eine anteilsmässige Kostenverteilung vereinbart. Über die Erstellung, Änderungen und Erweiterungen der Kabelanlage und der dazugehörenden Einrichtungen hat die Firma der Gemeinde nachgeführte Leitungspläne zur Verfügung zu stellen. Um Beschädigungen der Kabelanlage zu vermeiden, hat die Gemeinde die Firma über geplante Tiefbauarbeiten zu informieren. Müssen infolge von Bauarbeiten an öffentlichen Anlagen Teile der GA verlegt oder angepasst werden, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Firma. Für die Verkabelung des Verteilnetzes aufgebrochene öffentliche Strassen und Plätze, wie auch die privaten Grundstücke, sind von der Firma auf ihre Kosten wieder instand zu stellen.
- Art. 7 Zur kurzfristigen Störungsbehebung hat die Firma während der Sendezeiten Pikettdienst einen Pikettdienst zu unterhalten. Sie verpflichtet sich zur raschest möglichen Behebung von Störungen.

III WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 8 Die Firma ist verpflichtet, bei genügendem Abonnenteninteresse, alle am EmpfangsbeAntennen-Standort empfangbaren Fernseh- und UKW Programme bis zur
 technisch gegebenen Kapazitätsgrenze über das gesamte Kabelnetz zu
 übertragen, sofern die qualitativen Empfangsanforderungen nach den Bewertungskriterien der PTT erfüllt werden können.
- Art. 9 Die GA wird durch die Firma finanziert. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Finanzierung gesamten Anlage sind alleinige Sache der Firma. Sie verpflichtet sich, Jahresbericht und Jahresrechnung regelmässig in einem Exemplar der Gemeinde mitzuteilen. Die Firma ist berechtigt, Anschluss- und Abonnementsgebühren zu erheben gemäss einem vom Stadtrat zu genehmigenden Gebührenreglement. Alle Abänderungen dieses Reglements unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Stadtrat.
- Art. 10 Die Kosten der elektrischen Energie zum Betrieb der Empfangsstation und Stromkosten der aktiven Bauelemente im Verteilnetz gehen zu Lasten der Firma. Die Kosten der elektrischen Energie für die nachträglich installierten Hausverstärker gehen zu Lasten der Hauseigentümer.
- **Art. 11** Die Gemeinde räumt der Firma an den in ihrem Eigentum stehenden Durchlei-Grundstücken, soweit dies für die Erreichung des Vertragszieles erforderlich tungs-recht ist, auf die Dauer des Vertragsverhältnisses, unentgeltlich folgende Rechte ein:
 - a) Ein Durchleitungsrecht für unterirdische und gegebenenfalls oberirdische Haupt- und Verteilkabel
 - b) Ein Recht auf Anbringung und Fortbestand von weiteren Apparaten und Installationen, wie z.B. Verstärker und deren Schutzkasten
 - c) Das jederzeitige Zutrittsrecht zu den vorgenannten Anlageteilen.

Art. 12 Dieser Vertrag und die darauf gestützte Gebührenregelung bilden die An-Grundlage für den Anschlussvertrag, den die Firma mit jedem Haus- schluss-vertrag eigentümer abschliesst. Der Anschlussvertrag sowie die Abänderung desselben sind vom Stadtrat zu genehmigen.

Art. 13 Der vorliegende Vertrag gilt bis 31. Dezember 2005. Drei Jahre vor Ablauf Vertragsdaunimmt die Gemeinde Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung des er/Beendigung Vertrages oder eine käufliche Übernahme der Anlage durch die Gemeinde des Vertragsoder durch eine von ihr bezeichnete Nachfolgekörperschaft auf. Sofern verhältnisses solche Verhandlungen unterbleiben, erneuert sich der Vertrag stillschweigend um je drei Jahre.

Art. 14 Vereinbarungen mit ausserhalb des Gemeindegebietes domizilierten Pri- Verträge der vaten, Genossenschaften oder Gemeinden darf die Firma nur auf die Dauer Firma mit Sigdes vorliegenden Vertrages eingehen. Der Gemeinde erwachsen aus sol- nalbezügen chen Vereinbarungen keinerlei Verpflichtungen.

oder Lieferungen ausserhalb der Gemeinde Diessenhofen

Art. 15 Für allfällige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Diessenhofen, sofern sich Gerichtsstand die Parteien nicht vorher über die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

Art. 16 Der Konzessionsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindever- Schluss-bestim sammlung in Kraft.

mung

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Konzessionsvertrag für eine Gemeinschaftsantennenanlage im Altstadtgebiet Diessenhofen, vom 17.11.1971, aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 05.07.1985.

Der Gemeindeammann Walter Sommer

Der Gemeindeschreiber René Plüss

In Kraft getreten auf 06.07.1985.